

SATZUNG (Fassung vom 9. März 2003)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Big Bears & Buddies e.V.". Er ist am 25.03.1999 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt, das Selbstbewusstsein und die gesellschaftliche Akzeptanz dicker schwuler Männer und schwuler Männer, die sexuell auf dicke Männer orientiert sind, zu fördern. Darüber hinaus soll diesen Männern im deutschsprachigen Raum ein Forum zum Meinungsaustausch und zum gegenseitigen Kennen lernen geschaffen werden.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere durch das Betreiben einer Webseite im Internet, Herausgabe eines Informationsblattes (gedruckt oder elektronisch), die Organisation von Veranstaltungen und die Förderung der Zusammenarbeit von Clubs/Vereinen mit ähnlichen Zielen im deutschsprachigen Raum. Ferner wird der Vereinszweck durch die Pflege von Kontakten zu anderen Clubs/Vereinen im In- und Ausland und zu Einzelpersonen mit ähnlichen Zielen verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Vereinsmitglied kann jede männliche natürliche Person werden, die volljährig und geschäftsfähig ist, sofern sie diese Satzung anerkennt.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne die Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes übernehmen zu müssen, sofern sie volljährig und geschäftsfähig ist und diese Satzung anerkennt. Fördernde Mitglieder dürfen auf ihre fördernde Mitgliedschaft zu Werbezwecken hinweisen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist mittels eines hierfür vom Verein bereit gestellten Formulars an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt unter der Auflage, dass der für das laufende Kalenderjahr fällige Beitrag gemäß § 6 Absatz 4 fristgerecht bezahlt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten, Maßnahmen

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sofern es die fälligen Beiträge bezahlt hat. Fördernde Mitglieder besitzen kein Wahlrecht oder Stimmrecht.

- (2) Der Vorstand kann vereinschädigendes Verhalten mit Verwarnung, dem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte für bestimmte Zeit oder mit Ausschluss ahnden.
- (3) Gegen diese Maßnahmen ist Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Maßnahme schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Maßnahme ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückständen von mehr als acht Wochen.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
- (3) Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vor Beginn des betroffenen Kalenderjahres durch den Vorstand beschlossen. Der Beschluss ist von der nächsten auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen und ist bis dahin vorläufig wirksam.
- (2) Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder wird von diesen selbst bestimmt, er muss jedoch mindestens dem dreifachen Regelbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entsprechen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zum 2. Januar des Jahres fällig und zu entrichten. Der Beitrag gilt auch als fristgemäß entrichtet, wenn dem Verein zum Fälligkeitstag eine für Mitgliedsbeiträge gültige Einzugsermächtigung vorliegt. Dauerhaft erteilte Einzugsermächtigungen müssen bis zum 20. Dezember eines Jahres widerrufen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag im folgenden Jahr nicht mehr durch Lastschrift vom Konto des Mitglieds entrichtet werden soll oder falls sich die Bankverbindung des Mitglieds ändert.
- (4) Bei Eintritt während des Kalenderjahres ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf einen anteiligen Betrag für die verbleibenden vollen Quartale des Jahres. Der Beitrag ist in diesem Fall zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein fällig und zu entrichten. Der Beitrag gilt auch als fristgemäß entrichtet, wenn dem Verein zum Fälligkeitstag eine für Mitgliedsbeiträge gültige Einzugsermächtigung vorliegt.
- (5) Neben den Mitgliedschaftsrechten (vgl. §4 Abs. 1 dieser Satzung) ruhen bis zur Zahlung fälliger Beiträge auch alle Ansprüche auf Vergünstigungen und Leistungen, die Mitgliedern gewöhnlich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aushändigung des Mitgliedsausweises.
- (6) Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es nicht auf deren Absendung, sondern auf deren Eingang im Einflussbereich des Vereins an.

§ 7 Organe

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand bilden die Organe des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Verteilung der Aufgaben legt der Vorstand selbständig fest und informiert hierüber öffentlich. Es gibt keinen Vorsitzenden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Zur Vertretung gegenüber Dritten sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Absatzes 1 und wählt diese für zwei Jahre in geheimer Abstimmung.
- (4) Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Gewählt ist jeweils der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl, die jedoch mindestens der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel entsprechen muss. Sollte im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen, wird eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang durchgeführt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt auch zwei gleichberechtigte Kassenprüfer, die beide nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Absatz 4 gilt analog auch für die Wahl der Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich schriftlich einberufen. Als schriftliche Einberufung gilt auch die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.
- (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen (Stimmübertragung) oder anhand der Tagesordnung schriftlich Weisungen – einschließlich der Stellung von Anträgen zur Tagesordnung – erteilen. Die Weisung kann nicht bei der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß § 8 verwendet werden, da diese Wahlen ausschließlich geheim erfolgen. Die Wahlen können jedoch durch Stimmübertragung beeinflusst werden.
- (5) Die Stimmübertragung bzw. Weisung muss dem Vorstand auf einem einheitlichen Vordruck spätestens am achten Tage vor der Mitgliederversammlung um 24 Uhr deutscher Zeit zugegangen sein. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang ist bei persönlicher Übergabe oder Übersendung per Telefax der tatsächliche Zugang bei einem Vorstandsmitglied, bei Übersendung per Post das Vorliegen der Postsendung am auf den Fristablauf folgenden Öffnungstag der Postausgabe des zuständigen Zustellpostamtes. Eine Übersendung per Email ist nicht zulässig. Im Streitfall muss das Mitglied einen stichhaltigen Nachweis über den rechtzeitigen Eingang der Weisung bzw. der Stimmübertragung erbringen. Der Vordruck ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zusammen zu versenden und hat den Schlusstermin zur Abgabe zu enthalten.

- (6) Eine Stimmübertragung ist nur gültig, wenn das Mitglied, auf das die Stimme übertragen wurde, dem Protokollführer vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit die Annahme der Stimmübertragung erklärt.
- (7) Eine Weisung ist nur gültig, wenn nicht gleichzeitig eine gültige Stimmübertragung vorliegt, es sei denn, die Stimmübertragung wird wirksam widerrufen.
- (8) Die Stimmübertragung und die Weisung können schriftlich widerrufen werden. Für den Widerruf gilt die Frist gemäß § 9 (5) entsprechend.
- (9) Liegen bei Fristablauf für ein Mitglied mehrere unwiderrufene Stimmübertragungen auf verschiedene andere Mitglieder vor, sind sämtliche Stimmübertragungen für dieses Mitglied ungültig.
- (10) Mitglieder, für die eine gültige und unwiderrufene Stimmübertragung oder Weisung vorliegt, gelten als anwesend im Sinne von § 9 (3) und (14) sowie § 10 (1) und (2) der Satzung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in schriftlicher Form zu erstellen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Protokollführer.
- (12) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden muss. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung hierzu ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (13) Der Vorstand muss binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den Vorstand hierzu unter Angabe des Zweckes und der Gründe auffordern.
- (14) Zur Änderung der Satzung (inkl. des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mit Angabe des betroffenen Paragraphen der Satzung in alter und neuer Formulierung schriftlich einzureichen. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beifügung des Änderungsantrages hingewiesen worden ist.
- (15) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nicht durch die Satzung anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Erteilte Weisungen zu einem Beschluss zählen hierbei als abgegebene Stimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsauflösung hat zu erfolgen, wenn auf einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen.
- (2) Das Restvermögen fällt im Falle der Vereinsauflösung dem Café Positiv in Berlin zu. Die vereinsauflösende Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder als Empfänger auch eine andere gemeinnützige Organisation beschließen, die das Restvermögen für schwule und lesbische Belange verwenden muss.